

Satzung über die Gestaltung von Grabstätten auf dem Friedhof im Ortsteil Brauel der Stadt Zeven vom 22. Juni 1982

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBL. S. 497) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBL. S. 53) in Verbindung mit § 16 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Zeven vom 09.12.1975 in der z. Z. geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Zeven am 22. Juni 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 2) Grabmale müssen eine den Größenverhältnissen der Grabstätten angemessene Größe und Form haben und in Auswahl und Bearbeitung der verwendeten Werkstoffe aufeinander abgestimmt sein.
- 3) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies, künstlichen Materialien oder ähnlichen Stoffen sowie die Abdeckung von Grabstätten oder einzelnen Grabstellen mit einer grabdeckenden Platte oder mehreren Platten anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet. Es sind ferner die Unterteilung der Grabstätte mit Steinen oder anderen Materialien in Beete sowie die Einfassung der Grabstätten mit Hecken oder Steinkanten nicht gestattet.

§ 2

Grabdenkmäler

Grabmäler dürfen nicht die Höhe von 80 cm überschreiten. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

§ 3

Grabbeete

- 1) Grabbeete dürfen nicht über 10 cm hoch, 1 cm lang und 1,20 breit sein. Die Bepflanzung darf im Endstadium die Höhe von 60 cm nicht überschreiten.
- 2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstellen nicht stören.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zeven, den 22. Juni 1982

Samtgemeinde Z e v e n

gez. Jürs
Bürgermeister

gez. Meier
Samtgemeindedirektor i. V.